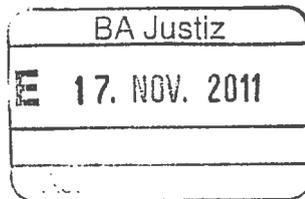


CVP Schweiz



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000608446

Bern, 16. November 2011

Vernehmlassung: Obligationenrecht (Revision des Verjährungsrechts)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 31. August 2011 wurden wir eingeladen, über die Teilrevision Revision des Verjährungsrechts, Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens und lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

Die CVP ist mit der vorliegenden Revision des Verjährungsrechts einverstanden. Das vorgegebene Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung wird mit der vorliegenden Revision erreicht. Die CVP ist damit einverstanden, dass grundsätzlich für alle Forderungen eine kurze relative Frist von drei Jahren und eine absolute Frist von zehn Jahren gilt.

Art. 129/130

Die CVP bevorzugt die erst genannte Variante, in der zwischen Personenschäden und übrigen Schäden eine Differenzierung vorgenommen wird. Sie ist damit einverstanden, dass für Forderungen aus Personenschäden eine absolute Verjährungsfrist von dreissig Jahren gilt. Damit werden Langzeit- oder Spätschäden angemessen Rechnung getragen. Bei den übrigen Schäden soll die absolute Frist zehn Jahre betragen.

Art. 135

Die CVP spricht sich für die zweit genannte Variante in Art. 135 aus, wonach die anspruchsberechtigte Person direkt gegen die pflichtige Person, aber auch gegen den Versicherer klagen kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 23. November 2011 / SR
VL Verjährungsrecht

Teilrevision des Obligationenrechts (Revision des Verjährungsrechts)
Stellungnahme der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Der Bundesrat beauftragte das EJPD am 21. Januar 2009, Entwurf und Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts und derjenigen Spezialgesetze vorzulegen, welche die Verjährung zum Gegenstand haben. Damit soll gleichzeitig die von beiden Räten überwiesene Motion 07.3763 "Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht" umgesetzt werden.

FDP.Die Liberalen unterstützt das Ziel der Vorlage, die Verjährungsfristen zu vereinheitlichen und Unsicherheiten zu beseitigen, weil dadurch Rechtssicherheit geschaffen wird.

Als nicht zweckmässig erachten wir die Variante zu Art. 129/130, da wir der Meinung sind, dass eine Differenzierung zwischen Personenschäden und übrigen Schäden zentral ist. Bei der Frist bei Personenschäden (Art. 130) geht es um die Verletzung der körperlichen Integrität. Diese wird häufig erst nach mehr als zehn Jahren seit dem schädigenden Ereignis bemerkbar (z.B. durch Asbest oder radioaktive Stoffe). Insofern ist eine Frist von dreissig Jahren zwar nachvollziehbar, bringt aber ein Problem der Handhabung, da eine dreissigjährige Aufbewahrung von Dokumenten viele Firmen vor eine Herausforderung stellt.

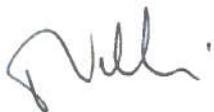
Nicht in Frage kommt für uns die Variante zu Art. 49 Abs 2 SchlT ZGB, nach der alle Forderungen auch dann nach neuem Recht verjähren sollen, wenn sie zwar nach bisherigem Recht, nicht aber nach neuem Recht absolut verjährt sind, da dann die Übergangsfristen zu lange sind und Rechtsunsicherheit geschaffen wird.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass wir die Vorlage unterstützen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die oben erwähnten Varianten nicht zur Anwendung kommen. Zudem behalten wir uns vor, in den Kommissionsberatungen weitere Änderungsanträge einzubringen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Der Präsident

Der Generalsekretär



Fulvio Pelli
Nationalrat



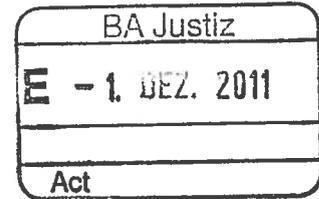
Stefan Brupbacher





Office fédéral de la justice
3003 Berne

Berne, le 30 novembre 2011



Code des obligations – Droit de la prescription
Procédure de consultation
Position du Parti écologiste suisse

Madame la Présidente,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses.

Les Verts suisses soutiennent dans les grandes lignes l'avant projet de révision du Code des obligations, droit de la prescription, présenté par l'Office fédéral de la justice. Ils s'opposent par contre à l'assouplissement du droit actuel, qui permettrait aux parties à un contrat de déroger aux délais de prescription.

Unification du droit

Les Verts sont favorables à une harmonisation des délais de prescription. La disparité actuelle nuit à la transparence et à la sécurité du droit et justifie une réforme.

Prolongation des délais de prescription

Les Verts approuvent dans son principe le système du double délai, un relatif et un absolu. Ils estiment toutefois que la durée de trois ans pour le premier d'entre eux réduit de manière malvenue différents délais existants et qu'il devrait dès lors être fixé à cinq ans, comme par exemple actuellement en droit de la construction (art. 371 al. 2) ou pour les créances de salaire (art. 128 al. 3 CO).

La prolongation à trente ans du délai pour dommages corporels, en matière tant que contractuelle que délictuelle est particulièrement bienvenue. Ce délai prolongé est indispensable pour les affections dont les effets sont longuement différés, telles que celles dues à l'amiante; après une si longue période, les personnes à risque peuvent au moins interrompre la prescription à titre préventif.

Modification des délais (art. 133 avant-projet)

Les Verts s'opposent cet assouplissement du droit actuel. La possibilité laissée aux parties de modifier conventionnellement les délais, ainsi que le prévoit l'avant-projet, représente un risque important pour certaines catégories de cocontractants (travailleurs, locataires, consommateurs) représentant la partie au contrat la plus faible.

Avis des défauts (Article 201, al. 4 Art. 219, al. 3 Art. 370, al. 4)

La modification concernant l'avis des défauts est adéquate.

Code civil

Dispositions transitoires

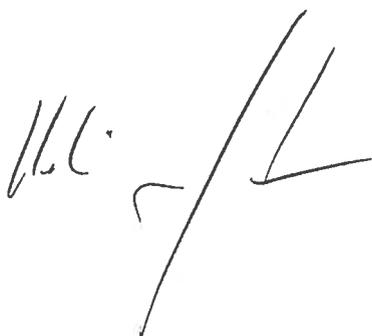
Le recours au titre final du Code civil est insuffisant. Il se posera déjà des problèmes avec la prolongation à quatre mois du délai pour inscrire l'hypothèque légale des artisans et entrepreneurs (modification différente qui entre en vigueur le 1^{er} janvier 2012), dépourvue de régime transitoire. La doctrine est partagée. Celui nuit beaucoup à la sécurité du droit, spécialement lorsqu'il s'agit de délais: ils peuvent commencer à courir sous l'ancien droit et échoir sous le nouveau droit.

Le plus simple serait de préciser que les délais non échus lors de l'entrée en vigueur sont soumis au droit nouveau.

Nous vous remercions de prendre en compte notre position et vous prions de croire, Madame la Présidente, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Ueli Leuenberger
Président des Verts suisses

Anne-Marie Krauss
Secrétaire générale adjointe

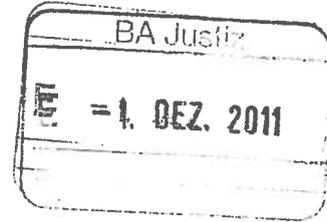


Bern, 30. November 2011



Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

scanned



Vernehmlassung zur Revision des Verjährungsrechts im Obligationenrecht

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die Bemühungen um eine Harmonisierung der unterschiedlichen Verjährungsfristen im OR und diversen anderen Gesetzen. Die heutige Regelung ist für nicht fachkundige Rechtssuchende unübersichtlich und führt deshalb häufig zu unnötigen Beratungskosten oder nicht rechtzeitig geltend gemachten Ansprüchen. Im Mietrecht z.B. wird die Beurteilung strittiger Forderungen für alle Parteien inkl. Gerichte deutlich einfacher werden, wenn nicht bei jeder Forderung erst festgestellt werden muss, ob sie vertraglicher oder bereicherungsrechtlicher Natur ist.

Ganz besonders unterstützt die SP Schweiz die geplante 30-jährige Frist für die Geltendmachung von Personenschäden. Dies ermöglicht es Geschädigten im Gegensatz zum heutigen Recht, gesundheitliche Spätschäden wie sie z.B. nach Tätigkeiten in der Eternitindustrie auftraten, auch nach einem späten Krankheitsausbruch noch geltend zu machen.

Die Vereinheitlichung der Verjährungsfristen und -konzepte führt jedoch auch zu gravierenden Verschlechterungen. Der Systemwechsel bei der Verjährung vertraglicher Ansprüche und die damit verbundene Einführung einer relativen Verjährungsfrist führt dazu, dass die heutige 10-, resp. 5-jährige Frist in den allermeisten Fällen auf 3 Jahre reduziert würde. In Vertragsverhältnissen, in denen sich gleich starke, nicht einseitig abhängige Vertragspartner gegenüberstehen, mag das eine adäquate Lösung sein. In arbeitsrechtlichen Belangen, wo abhängige Arbeitnehmende aufgrund des fehlenden Kündigungsschutzes in der Schweiz sich sehr gut überlegen müssen, ob sie eine ihnen zustehende Forderung auch wirklich geltend machen, bedeutet die Verkürzung der Frist von 5 auf 3 Jahre einen klaren Rückschritt, den die SP Schweiz ablehnt.

Dasselbe gilt für die Möglichkeit, die Verjährungsfristen vertraglich abzuändern. Zum einen läuft diese Möglichkeit dem Bestreben nach Einheitlichkeit und Rechtssicherheit klar zuwider. Zum anderen

wird sie dazu führen, dass die stärkere Vertragspartei der schwächeren die für sie günstigere Regelung wird aufzotroyieren können. Dass die Verkürzung der Verjährungsfrist per AGB für Personenschäden ausgeschlossen sein soll, genügt nicht. Welcher Arbeits- oder Wohnungsuchende könnte es sich leisten, bei der Vertragsunterzeichnung eine Verkürzung der Verjährungsfrist im Vertrag abzulehnen? Wenn überhaupt, kann die die Dispositionsfreiheit im rein kaufmännischen Verkehr Sinn machen. Vor dem Hintergrund des Strebens nach Vereinheitlichung ist aber selbst das fraglich.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass im Bericht zwar richtigerweise auf die Notwendigkeit der Koordination mit den laufenden Gesetzgebungsarbeiten im Zusammenhang mit den beiden parlamentarischen Initiativen von Susanne Leutenegger Oberholzer (06.490) und Hermann Bürgi (07.497) hingewiesen wird, die Vorlage diesem Anspruch dann aber insbesondere im werkvertraglichen Teil noch nicht gerecht wird. Hier besteht – nicht zuletzt aufgrund der deutlichen und klaren Beschlüsse des Nationalrates vom 14. September 2011 – Nachbesserungsbedarf. Diese Koordination ist u.E. nicht – wie von anderer Seite vorgeschlagen – mit einer Sistierung an den Arbeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiativen vorzunehmen, sondern mit einer vorwegnehmenden Integration der bereits vorliegenden, vom Nationalrat verabschiedeten und politisch breit getragenen Umsetzungsarbeiten der parlamentarischen Initiativen in die hier zur Diskussion stehende Revisionsvorlage.

In diesem Sinne unterstützt die SP Schweiz die Vorlage unter dem Vorbehalt der Korrektur der erwähnten Punkte, die nachstehend weiter ausgeführt werden.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Zur Art. 128 und 136

Wie voranstehend erwähnt, führt die Einführung eines zweistufigen Konzepts mit relativer und absoluter Verjährung auch im Bereich der vertraglichen Forderungen in besonders heiklen Bereichen wie dem Arbeitsrecht zu klaren Verschlechterungen gegenüber dem status quo. Die SP Schweiz fordert deshalb, dass ein Mechanismus implementiert wird, der diesen Nachteil korrigiert. Um auf die Vereinheitlichung des Konzepts bei der vertraglichen Haftung nicht verzichten zu müssen könnte man die relative Verjährungsfrist einheitlich auf 5 Jahre festzulegen, so dass die Frist für das konkrete Geltendmachen von Forderungen gemäss dem heutigen Art. 128 im Arbeitsrecht gewahrt bleibt. Eleganter wäre freilich die Lösung, Art. 136 Abs. 1 Ziff. 5 wie folgt umzuformulieren:

5. für Forderungen der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses;

2.2 Zu Art. 129 und 130

Die SP Schweiz ist einverstanden mit der Länge der absoluten Fristen und spricht sich gegen den Variantenvorschlag aus.

2.3 Zu Art. 133

Die SP Schweiz lehnt es ab, die Verjährungsfristen der Parteidisposition zu unterstellen. Die mit der Vorlage anvisierte Einheitlichkeit und Rechtssicherheit wird damit zunichte gemacht. Es ist mit einem heillosen Durcheinander auf Kosten der nicht professionellen Rechtsunterworfenen zu rechnen, das Anwältinnen und Anwälten gute Einkünfte und den Gerichten viel Arbeit beschern wird. Insbesondere ausgeschlossen werden muss die Abänderung von Verjährungsfristen über ABG – und dies nicht nur wie in der Vorlage vorgesehen bei Körperschäden, sondern allgemein.

2.4 Zu Art. 134, 135 und 141

Die SP Schweiz ist einverstanden mit dem Konzept und unterstützt in Art. 135 und 141 jeweils die Variante (Geltung gegenüber Versicherer und Schuldner bei direktem Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer).

2.5 Zu Art. 201 und 210

Die SP Schweiz begrüsst im Grundsatz die neuen konsumentenfreundlicheren und WKR kompatiblen Verjährungsregeln im Gewährleistungsrecht. Sie ist allerdings der Meinung, dass es für die Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf 5 Jahre bei Gegenständen, die bestimmungsgemäss in unbewegliche Werke eingebaut wurden – so wie von der nationalrätlichen Rechtskommission in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 07.497 vorgeschlagen und vom Nationalrat mit grosser Mehrheit gutgeheissen – gute Gründe gibt, die von der vorliegenden Revisionsvorlage nicht berücksichtigt werden. Die SP beantragt deshalb, die Ergebnisse der parlamentarischen Beratung der parlamentarischen Initiativen 06.490 und 07.497 nach deren Abschluss vollumfänglich in die Vorlage zu integrieren.

Die vorgeschlagene Streichung von Art. 210 Abs. 1 und 3 ist systemkonform und zu begrüessen.

2.6 Zu Art. 370 und 371

Der Begriff des unbeweglichen Bauwerks wurde von der Rechtskommission und dem Nationalrat ersetzt und damit ausgeweitet durch den Begriff des unbeweglichen Werks, was zu einer Gleichbehandlung aller an einer Überbauung beteiligten Unternehmer führt. Dieses politisch breit abgestützte Konzept sollte in die Revisionsvorlage aufgenommen und Art. 370 Abs. 4 entsprechend angepasst werden.

2.7 Zu Art. 49 SchIT ZGB

Die SP Schweiz unterstützt die Variante. Nur so kann sichergestellt werden, dass Personenschäden aufgrund lang zurückliegender Exposition auch heute noch geltend gemacht werden können.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

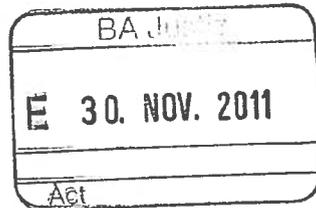
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär



Bundesamt für Justiz
3003 Bern



Bern, 30. November 2011

Obligationenrecht (Revision des Verjährungsrechts)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Aus Sicht der SVP ist es zu begrüessen, dass die derzeit uneinheitliche Ordnung des Verjährungsrechts angegangen und mit der vorliegenden Revision eine Vereinheitlichung angestrebt wird. Nicht zu unterstützen ist jedoch die ersatzlose Streichung von Art. 60 Abs. 2 OR; hiernach gilt die für das Strafrecht längere Verjährungsfrist auch für den Zivilanspruch, wenn die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet wird. In diesem Sinne fordert die SVP eine entsprechende Ergänzung von Art. 130 VE-OR. Die Variante zu Art. 129/130 VE-OR ist abzulehnen; das System 10 Jahre / 30 Jahre ist vorzuziehen. Die Varianten zu Art. 135 VE-OR und Art. 141 VE-OR sind zu unterstützen.

Das geltende Verjährungssystem ist kompliziert und heterogen; zudem herrscht in vielen Detailfragen eine unklare Rechtslage. Damit wird das rechtspolitische Ziel der Verjährung, nämlich Rechtssicherheit zu gewährleisten, nicht erreicht. Eine Revision des Verjährungsrechts ist somit angezeigt.

Im Privatrecht beträgt die Verjährungsfrist für vertragliche Obligationen derzeit grundsätzlich zehn (Art. 127 OR) bzw. fünf Jahre (Art. 128 OR); die Frist beginnt mit der Fälligkeit der Forderung zu laufen (Art. 130 OR), sie kann stillstehen (Art. 134 OR) oder unterbrochen werden (Art. 135 OR). Mit der Unterbrechung der

Verjährung beginnt die Verjährung von neuem (Art. 137 OR). Daneben existieren zahlreiche Sonderbestimmungen. Bereicherungsansprüche verjähren demgegenüber mit Ablauf eines Jahres (Art. 67 OR). Obligationen aus unerlaubter Handlung verjähren ein Jahr nach Kenntnis des Schadens und der ersatzpflichtigen Person (Art. 60 Abs. 1 OR); wird die Klage jedoch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch (Art. 60 Abs. 2 OR). Im Weiteren kennt das Gesetz unverjährbare Forderungen, beispielsweise Ansprüche, für die ein Grundpfand im Grundbuch eingetragen ist (Art. 807 ZGB); weitere Anwendungsfälle finden sich im Schiffs- und Luftfahrtsrecht. Öffentlich-rechtliche Forderungen verjähren gemäss den entsprechenden Bestimmungen im öffentlichen Recht.

Das Schweizer Verjährungsrecht geht im Delikts- und Bereicherungsrecht vom System der doppelten Fristen aus, d.h. diese Obligationen unterstehen den oberwähnten relativen Verjährungsfristen und den absoluten Fristen. Der Fristbeginn hängt bei relativen Fristen von gewissen Elementen ab; absolute Fristen laufen autonom. So verjähren ausservertragliche Obligationen jedenfalls mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet (Art. 60 Abs. 1 OR). Selbiges gilt für Bereicherungsansprüche; diese verjähren in jedem Fall mit Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs (Art. 67 Abs. 1 OR).

Die Revision hält an verschiedenen Grundprinzipien fest. So soll die Verjährung auch im neuen Recht nicht von Amtes wegen zu berücksichtigen sein (Art. 142 OR; Art. 127 Abs. 3 VE-OR). Die Beibehaltung dieser Regel ist zu begrüssen.

Neu soll das Konzept der doppelten Fristen auch auf die Verjährung von vertraglichen Obligationen ausgedehnt werden. Das neue Recht definiert eine relative Frist von drei und eine absolute Frist von zehn Jahren als Grundregel (Art. 128 Abs. 1 VE-OR; Art. 129 Abs. 1 VE-OR). Dieses Konzept soll richtigerweise für sämtliche privatrechtlichen Forderungen gelten. Damit fallen Abgrenzungsschwierigkeiten, namentlich betreffend der Verjährung von Ansprüchen aus culpa in contrahendo weg. Eine Angleichung öffentlich-rechtlicher Forderungen an dieses System ist anzustreben. Dennoch gilt es zu akzeptieren, dass auch dieses System Ausnahmen haben muss, wengleich sich diese auf ein absolutes Minimum beschränken müssen, um Sinn und Zweck der Revision nicht aufzugeben.

Der Vorentwurf schlägt als Variante zu Art. 129/130 VE-OR, wonach die absolute Frist 10 Jahre (Art. 129 VE-OR) bzw. 30 Jahre (Personenschäden; Art. 130 VE-OR) dauert, eine einheitliche Frist von 20 Jahren vor. Hier ist dem System 10 Jahre /30 Jahre den Vorzug zu geben. Eine absolute Frist von 20 Jahren scheint für herkömmliche Fälle zu lange, für Personenschäden jedoch zu kurz. Häufig werden Verletzungen der körperlichen Integrität erst nach einigen Jahrzehnten seit dem schädigenden Ereignis bemerkbar. Art. 130 VE-OR müsste jedoch im Sinne von Art. 60 Abs. 2 OR ergänzt werden. Solange eine Person der strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt ist, dürfen die zivilrechtlichen Ansprüche gegen diese Person nicht erlöschen. Die zivilrechtliche Klage darf nicht vor der strafrechtlichen verjähren. Wenn auch die Bestimmung in dieser Form in der Praxis zu Problemen geführt hat, darf diese nicht einfach aufgehoben werden; vielmehr ist eine neue Formulierung zu wählen, die diesen Problemen und der entsprechenden Rechtsprechung Rechnung trägt.

Art. 133 VE-OR regelt die einvernehmliche Verlängerung und Verkürzung der Verjährungsfristen. Im Sinne der Privatautonomie ist dies zu befürworten; gleichzeitig jedoch auch die entsprechende Einschränkung für allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB; Art. 133 Abs. 3 VE-OR). Der Verzicht auf die Verjährungseinrede wird in Art. 134 VE-OR geregelt. Was die Wirkungen gegenüber Dritten betrifft, sieht der Vorentwurf eine Untervariante vor. Neu sollen die Abänderung und der Verzicht auch gegenüber dem Versicherer gelten, sofern ein direktes Forderungsrecht besteht (Art. 135 Abs. 3 VE-OR). Vereinbarungen der genannten Art sind im Haftpflichtrecht nicht selten. Sie erübrigen dem Opfer zur Betreuung zu greifen mit dem einzigen Ziel der Verjährungsunterbrechung, was anfällige vorprozessuale Vergleichsverhandlungen nicht eben begünstigt. Die Bestimmung steht im Weiteren im Einklang mit jenen der Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts (Art. 55a Abs. 3 VE-OR zum Haftpflichtrevision).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser

